

## Statuten des Vereins „Kulturpool Regio Frauenfeld“

### I. Name, Sitz und Zweck

---

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kulturpool Regio Frauenfeld besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff ZGB zur Förderung des kulturellen Lebens in der Region Frauenfeld.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt eine gemeinsame und effektive Kulturförderung der Gemeinden der Regio Frauenfeld, mit Unterstützung des Kantons Thurgau. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

### II. Mitgliedschaft

---

#### Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- die Politischen Gemeinden der Regio Frauenfeld
- Kunst- und kulturnahe und -interessierte Organisationen

#### Art. 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben. Der Austritt kann jeweils mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Jahresende erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen zur Zeit der Gründung:

- für die Politischen Gemeinden 2 Franken pro Einwohner
- für Organisationen, juristische Personen 300 Franken

#### Art. 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht für die Politischen Gemeinden richtet sich nach folgendem Schlüssel:

- 1 Stimme für bis zu 1'000 Einwohner
- 2 Stimmen für bis zu 3'000 Einwohner
- 3 Stimmen für bis zu 10'000 Einwohner
- 4 Stimmen für über 10'000 Einwohner

Die übrigen Mitglieder besitzen je 1 Stimme. Für Entscheide ist die Stimmenmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder sowie die Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Stimmen der Politischen Gemeinden notwendig.

### **III. Organisation**

---

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

#### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich, spätestens bis Ende Juni. Die Einladung erfolgt per Post unter Angabe der Traktanden, mindestens 2 Wochen vor der Versammlung. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eintreffen.

#### **Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Genehmigung der Richtlinien für die Beitragsgewährung
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern

#### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen, und zwar aus Kulturfachleuten und Vertretern der Mitgliedergemeinden. Mindestens zwei Vertreter der Stadt Frauenfeld und mindestens zwei Vertreter der übrigen Mitgliedergemeinden gehören dem Vorstand an. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Politischen Gemeinden, kann aber durch Wiederwahl verlängert werden. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Geschäftsstelle ist beratendes Mitglied.

#### **Art. 11 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, insbesondere:

- Führen des Vereins und Vertreten des Vereins gegen Aussen
- Sprechen von Beiträgen gemäss Richtlinien (siehe Anhang)
- Unterstützen von kulturellen Projekten

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren und dazu Ausschüsse bilden oder Fachpersonen beiziehen. Vorstandsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld.

Ein Vorstandsmitglied, das in ein Projekt involviert ist, muss bei dessen Behandlung in den Ausstand treten.

## **Art. 12 Geschäftsstelle**

Die Dienststelle Kulturförderung der Stadt Frauenfeld fungiert als Geschäftsstelle und ist insbesondere zuständig für:

- Annahme und Verwaltung der Beitragsgesuche
- Verwaltung der Finanzen des Vereins und Führung der Vereinsrechnung

Die Aufwendungen der Geschäftsstelle gehen zulasten des Vereins.

## **Art. 13 Revisionsstelle**

Die Rechnungsrevision erfolgt ohne Entschädigung durch die beteiligten Politischen Gemeinden im Rotationsverfahren. Frauenfeld als kassaführende Gemeinde ist von Revisionsaufgaben entbunden.

## **Art. 14 Finanzen \***

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen des Kantons
- Beiträgen von Dritten, Gönnern und Sponsoren

Zwei Drittel des jährlichen Beitrags, den eine Gemeinde in den Kulturpool zahlt, sind für Gesuche aus dieser Gemeinde reserviert. Die Gemeinde kann diesen Betrag auch einer anderen Gemeinde zur Verfügung stellen oder in begründeten Fällen bis 30. November für das folgende Jahr zurückstellen lassen. Ansonsten verfällt der Anspruch auf den Gemeindeteil jeweils auf Ende des Vereinsjahres.

## **IV. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 16 Haftung**

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 17 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Gemeinden proportional zum Mitgliederbeitrag zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 2011 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Anhang: Richtlinien für die Beitragsgewährung

\* Änderung durch Beschluss der Jahresversammlung vom 8.6.2015